

ST E I E R M Ä R K I S C H E R L A N D T A G

L A N D E S R E C H N U N G S H O F

GZ: LRH 34 F 1 - 84/4

B E R I C H T

betreffend die Prüfung des Schülerheimes
der Landesberufsschule Fürstenfeld

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Prüfungsauftrag	1
II. Rechtliche Gegebenheiten	2
III. Allgemeine und finanzielle Gegebenheiten	5
IV. Prüfung der Ausgaben	10
Überprüfung der Dienstzeit der Berufserzieher	11
Grundsätze der Überprüfung der Dienstzeit der Berufserzieher	14
Berufserzieher	18
Geleistete Dienststunden	21
Neuregelung der Nebengebühren der Berufserzieher	28
Haus- und Küchenpersonal	31
Miet- und Pachtzinse	37
Ausgaben für den Einkauf von Lebensmitteln	40
Rückständige Heimgebühren	45
V. Schlußbemerkung	47

Beilagenverzeichnis

Beilage 1

Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung
vom 27. Mai 1968, GZ: 13-559 I Fu 2/15-1967

Beilage 2

Beschluß Nr. 480 aus der 36. Sitzung der
VI. Periode des Steiermärkischen Landtages
vom 3. Juli 1968

Beilage 3

Betrachtungszeitraum: Schuljahr 1982/83

Beilage 4

Dienstplan der Berufserzieher

Beilage 5

Errechnung der Dienstleistung eines
Berufserziehers aus dem Dienstplan
(Beispiel Hr. Achleitner)

Beilage 6

Dienstplan des Hauspersonals und
eine Stundenliste (Beispiel Fr. Prem)

Beilage 7

Erlaß der Rechtsabteilung 1
vom 18. März 1974, GZ: 1-66/II Di 76/921974

I. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof hat das Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld geprüft.

Mit der Durchführung dieser Prüfung war die Gruppe 4 des Landesrechnungshofs (Anstalten des Landes) beauftragt. Unter der verantwortlichen Leitung des Gruppenleiters der Gruppe 4, Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus, hat die Einzelprüfungen ORR. Dr. Josef Traby durchgeführt.

Die erforderlichen Auskünfte wurden von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen und vom Leiter des Schülerheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld, OSR. Walter Her erteilt.

Prüfungsunterlagen waren die Akten der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen, die Landesrechnungsabschlüsse, die das Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld betreffenden Konten in der Landesbuchhaltung, sowie die Monatsberichte der Prüfstelle der Landesbuchhaltung.

Das Ergebnis dieser Überprüfung ist im folgenden Bericht dargestellt:

II. Rechtliche Gegebenheiten

Die rechtlichen Grundlagen für die Landesberufsschulen und den diesen angeschlossenen Schülerheimen sind im Gesetz vom 26. Juni 1979, mit dem ein neues Berufsschulorganisationsgesetz erlassen wird (Steiermärkisches Berufsschulorganisationsgesetz 1979, LGBL. Nr. 74, enthalten. Vorläufer dieses Gesetzes war das Berufsschulorganisationsgesetz 1967 in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr. 167/1969.

Gab es nach dem Krieg in der Steiermark noch 52 "Bezirksberufsschulen" mit Jahresklassen, wobei die Schulerhaltung den Gemeinden oblag, sind derzeit auf Grund der im Berufsschulorganisationsgesetz 1964 enthaltenen "Gesamtplanung des Berufsschulwesens" bereits über 90 % aller Lehrlinge in Landesberufsschulen untergebracht. Seit dem Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetz 1979 ist jedoch das Land Steiermark Schulerhalter aller Berufsschulen, abgesehen von den auslaufenden Bezirksberufsschulen (z.B. Bruck).

Im folgenden werden die für das geprüfte Schülerheim maßgeblichen Bestimmungen des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes 1979 wiedergegeben (§§ 2, 32 - 34):

§ 2 Gesetzlicher Schulerhalter und gesetzlicher Heimerhalter

- (1) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Berufsschulen obliegt dem gesetzlichen Schulerhalter; die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Schülerheime kommt dem gesetzlichen Heimerhalter zu.
- (2) Gesetzlicher Schulerhalter der Berufsschulen und gesetzlicher Heimerhalter ist das Land.

Abschnitt VI Schülerheime

§ 32 Begriff

Öffentliche Schülerheime sind die vom gesetzlichen Heimerhalter errichteten und erhaltenen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Berufsschulen bestimmt sind.

§ 33 Voraussetzung der Errichtung

- (1) Öffentliche Schülerheime sind Berufsschulen anzugliedern, wenn für die Unterbringung jener Schüler, deren Schulweg nach den Verkehrsverhältnissen über das zumutbare Ausmaß hinausgeht, nicht in anderer geeigneter Weise gesorgt ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn den Schülern durch diese Unterbringung unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen.
- (2) Für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung von Schülerheimen finden die Bestimmungen der §§ 10, 13 bis 17, 22, 23 und 24 Abs. 1 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß unter Erhaltung eines Schülerheimes auch die Beistellung der erforderlichen Erzieher zu verstehen ist.

§ 34 Heimbeiträge

- (1) Für die in einem Schülerheim untergebrachten Schüler darf höchstens ein kostendeckender Beitrag für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in gleicher Höhe eingehoben werden. Dieser Beitrag, dessen Höhe durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt wird, ist ein zivilrechtliches Entgelt.
- (2) Der Heimbeitrag ist von jenen Personen zu leisten, die hiezu nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes verpflichtet sind.

Nach § 9 (5) 2. Satz des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl.Nr. 232/1978 ist der Lehrberechtigte (Lehrer) verpflichtet, den vollen Heimbeitrag zu bezahlen. Wörtlich heißt es in dieser Bestimmung:

Wenn die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen (Internatskosten), höher sind als die dem Lehrling gebührende Lehrlingsentschädigung, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling den Unterschiedsbeitrag zwischen diesen Internatskosten und der Lehrlingsentschädigung zu ersetzen.

Nach den oben dargestellten Bestimmungen des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes 1979, LGBL.Nr. 74, ist das Land Steiermark gesetzlicher Heimerhalter. Das Land hat dort Schülerheime zu errichten, wo nicht in anderer Weise für die Unterbringung von Berufsschülern gesorgt ist. Derzeit wird allerdings nur das Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld vom

Land geführt, während die übrigen Schülerheime in der Verwaltung der Handelskammer Steiermark stehen. Ein Teil dieser Heime ist von der Handelskammer errichtet worden, der andere Teil wurde vom Land errichtet und an die Handelskammer vermietet. Bei allen Kammerheimen werden jedoch die Hälfte der Erzieherkosten vom Land getragen.

III. Allgemeine und finanzielle Gegebenheiten

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. Mai 1968, GZ.: 13 - 559 I Fu 2/15 - 1967, wurde die Errichtung eines Lehrlingsheimes zur Landesberufsschule Fürstenfeld angeordnet und für die Bauausführung der GWS-Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen Graz - das Baurecht, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Steiermärkischen Landtag, eingeräumt. Mit Beschluß Nr. 480 aus der 36. Sitzung der VI. Periode des Steiermärkischen Landtages vom 3. Juli 1968 wurde die Einräumung des Baurechtes auf dem landeseigenen Grundstück, Parzelle Nr. 653/28, EZ. 2239, KG. Fürstenfeld auf die Dauer von 80 Jahren zugunsten der Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen, Graz, Wittekweg 6, zum Zwecke der Errichtung des Lehrlingsheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld genehmigt. (Beilagen 1 und 2)

Der Baurechtsvertrag wurde am 10. Jänner 1969 durch die GWS und am 24. Februar 1969 für das Land Steiermark unterzeichnet.

Das Gebäude des Schülerheimes umfaßt die Bettentrakte und einen zwischen Betten- und Eingangstrakt der Berufsschule gelegenen Verbindungsbau, in welchem im wesentlichen die für das Internat erforderlichen Nebenräume sowie der Speisesaal untergebracht sind. Das gesamte Bauwerk ist unterkellert.

Das Schülerheim ist ein Ziegelbau mit 38 cm starken Wänden, Fertigteildecken, Satteldachstuhl, Eterniteindeckung, Parkett- und Plastikböden und Holzverbundfenstern. Beheizt wird das Schülerheim mit einer vollautomatischen außen temperaturabhängigen Elektro-Speicherheizung.

Die Inbetriebnahme des Schülerheimes erfolgte im Februar 1970. Die Gesamtbaukosten (inklusive Ausstattung und Einrichtung) betragen laut endgültiger Abrechnung S 22,028.637,--. Die für das Schü-

lerheime verbaute Fläche beträgt 1.637 m², während der umbaute Raum 17.390 m³ umfaßt. Daraus ergibt sich pro m² verbauter Fläche ein Betrag von S 13.456,71 und pro m³ umbauten Raumes ein Betrag von S 1.266,74.

Das Schülerheim, das mit 285 Betten ausgestattet ist, erwies sich bald als zu klein, sodaß Zumietungen in Gasthöfen in Fürstenfeld und in der näheren Umgebung notwendig wurden.

Die Schülerzahlen in der Landesberufsschule Fürstenfeld haben sich ab dem Schuljahr 1975/76 verteilt auf die einzelnen Lehrberufe wie folgt entwickelt:

Schuljahr	Tischler	davon weibl.	Tapezierer	davon weibl.	Schuhmacher	davon weibl.	Gesamt	%
1975/76	1.782	9	194		35		2.011	100
1976/77	1.935	6	186	1	44		2.165	107,6
1977/78	2.104	7	177	2	48		2.329	115,8
1978/79	2.170	11	170	2	63		2.403	119,5
1979/80	2.203	15	144	2	62		2.409	119,7
1980/81	2.294	13	174	3	63	4	2.531	125,8
1981/82	2.384	25	121	4	81	13	2.586	128,6
1982/83	2.318	22	158	8	25	7	2.501	124,3
1983/84	(eine endgültige Aufgliederung lag zu Zeitpunkt der Einschau noch nicht vor)						2.423	120,5

Für das Schuljahr 1984/85 sind nach dem derzeitigen StRnd 2.425 Lehrlinge für den Besuch der Landesberufsschule vorgesehen.

Die obige Zusammenstellung der Schülerzahlen zeigt ab dem Schuljahr 1975/76 eine kontinuierliche Steigerung von 2.011 Schülern (= Basis 100 %) auf 2.586 Schüler (128,6 %) im Schuljahr 1981/82. Ab dem Schuljahr 1982/83 ist ein leichter Rückgang von Schülern zu beobachten (1983/84: 120,5 %). Der Höchststand von Berufsschülern im Schuljahr 1981/82 wird aller Voraussicht nach in den nächsten Jahren nicht mehr erreicht werden, weil geburtenschwächere Jahr-

gänge folgen. Wie sich allerdings diese geburtenschwächeren Jahrgänge auf die einzelnen Lehrberufe auswirken werden, ist derzeit nicht absehbar.

Schließlich ist noch auszuführen, daß nicht sämtliche Schüler der Landesberufsschule in Schülerheimen bzw. in den zugemieteten Objekten untergebracht werden mußten, weil sich unter den Schülern auch Fahrschüler befunden haben.

Nachfolgend wird die Ausgabenentwicklung des Schülerheimes für den Zeitraum 1974 bis 1983 auf Basis der vorliegenden Landesrechnungsabschlüsse (1983 vorläufiger Rechnungsabschluß) dargestellt.

Zehnjahresvergleich (in Mio. S)

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
Personalaufwand	2,570	3,250	3,877	4,160	4,985	5,387	6,072
Anlagen u. Sachaufw.	2,604	3,118	4,961	4,209	6,213	5,089	7,391
sgaben:	5,174	6,368	8,838	8,369	11,198	10,476	13,463
Einnahmen:	3,228	4,081	5,596	6,353	6,912	7,227	7,604
Abgang:	1,946	2,287	3,242	2,016	4,286	3,249	5,859

	1981	1982	1983	<u>1974 - 1983</u>
Personalaufwand	7,421	7,927	8,385	54,034
Anlagen u. Sachaufw.	6,499	6,989	6,854	53,927
Ausgaben:	13,920	14,916	15,239	109,961
Einnahmen:	8,530	10,252	10,324	70,107
Abgang:	5,390	4,664	4,915	37,854

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im obigen Personalaufwand der anteilige Pensionsaufwand nicht berücksichtigt wurde.

Der Relationsvergleich des Jahres 1983 mit dem Jahr 1974 (10-Jahresvergleich) zeigt folgende Entwicklung:

	1974	1983	Steigerung in %
Personalaufwand	2,570	8,385	226
Anlagen- u. Sachaufw.	2,604	6,854	163
Ausgaben	5,174	15,239	194
Einnahmen	3,228	10,324	220
Abgang	1,946	4,915	152

Die Gesamtausgaben sind gegenüber dem Jahre 1974 um 194 % gestiegen. Der Personalaufwand - ohne anteiligen Pensionsaufwand - ist jedoch um 226 %, während der Anlagen- und Sachaufwand um 162 Prozent gestiegen ist. Der Personalaufwand ist im Verhältnis zum Anlagen- und Sachaufwand wesentlich schneller angestiegen (Dienstleistungsbetrieb).

Obwohl die Gesamtausgaben im Vergleichszeitraum um 194 % gestiegen sind, ist der Abgang lediglich um 152 % gestiegen, was seine Ursache in den um 220 % gestiegenen Einnahmen hat.

Während im Jahre 1974 durch die Heimgebühren der Anlagen- und Sachaufwand voll und der Personalaufwand mit rund 24 % abgedeckt wurde, ergibt sich für das Jahr 1983 neben der vollen Abdeckung des Anlagen- und Sachaufwandes eine rund 41 %ige Abdeckung des Personalaufwandes.

Die Heimgebühren, die mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzt werden, haben sich wie folgt entwickelt:

<u>Zeitpunkt:</u>	<u>Beitrag:</u>	<u>Kundmachung</u>
Februar 1970	1.800,--	LGBl.Nr. 13/70
September 1971	2.000,--	LGBl.Nr. 67/71
September 1975	2.600,--	LGBl.Nr. 67/75
September 1976	3.000,--	LGBl.Nr. 57/76
September 1979	3.200,--	LGBl.Nr. 32/79
Jänner 1981	3.650,--	Grazer Zeitung Nr.3/81
Februar 1982	4.300,--	Grazer Zeitung Nr.45/82
Jänner 1983	4.500,--	Grazer Zeitung Nr.544/82
November 1983	4.800,--	Grazer Zeitung Nr.554/83.

Obwohl die Heimgebühren, wie die obige Zusammenstellung zeigt, wiederholt angehoben wurden, konnte eine nach dem Gesetz zulässige Kostendeckung bei weitem nicht erreicht werden.

So haben z.B. im Kalenderjahr 1983 rund 2.460 Lehrlinge das Schülerheim in Anspruch genommen. Bei einem Gesamtkostenaufwand von rund 15,2 Mio. S betragen daher die Kosten pro Schüler und Lehrgang rund S 6.200,--. Bei einem Abgang von rund 4,9 Mio. S im selben Jahr ergibt sich, daß das Land Steiermark rund S 2.000,- pro Schüler und Lehrgang zuschießt! Durch die Heimgebühren werden daher nur rund 2 Drittel der laufenden Gesamtkosten abgedeckt.

Bei diesen Überlegungen ist allerdings der jährliche Schuldendienst für die anlässlich des Baues des Schülerheimes aufgenommenen Darlehen nicht berücksichtigt, weil dieser Schuldendienst nicht beim UVA 25130 "Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld" erfolgt, sondern in der Gruppe 9 beim Ansatz 950.

Der tatsächlich vom Land Steiermark geleistete Zuschuß pro Schüler und Lehrgang liegt daher beträchtlich höher!

IV. Prüfung der Ausgaben

Die Ausgaben des Schülerheimes der Landesberufsschule werden im UVA 25130 "Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld" erfaßt und von der Landesbuchhaltung laufend überprüft, da die Monatsabrechnungen einer rechnungs- und belegmäßigen Überprüfung unterliegen. Auch haben unvermutete Kassen-, Gebarungs- und Bestandsprüfungen durch die Landesbuchhaltung beim Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld stattgefunden. Die letzte dieser unvermuteten Prüfungen hat am 19. und 24. Mai 1983 gemäß § 32 Abs. 5 des LVG 1960 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 86/1947 stattgefunden.

In den Schlußbemerkungen dieses Prüfungsberichtes vom 10. Juni 1983, GZ.: LBH VI 40 Fu 3/83 - 1983, ist wörtlich angeführt:

"Wie aus den vorstehenden Punkten ersichtlich, kann das Ergebnis der Kassen-, Gebarungs- und Bestandsprüfung in der Landesberufsschule Fürstenfeld als positiv bezeichnet werden. Einige kleinere Bemängelungen und Änderungsvorschläge können ohne viel Aufwand behoben bzw. verwirklicht werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, daß die mit der Kassen-, Buch- und Inventarführung betrauten Bediensteten ihre Agenden mit Sorgfalt und Genauigkeit besorgen."

Der Landesrechnungshof hat sich daher bei seiner Prüfung hauptsächlich auf jene Ausgabenbereiche konzentriert, die von der Landesbuchhaltung nicht in periodischen Abständen geprüft werden. In erster Linie war dies der Personalbereich (Erzieher-, Küchen- und Reinigungspersonal), der bei einem Dienstleistungsbereich - das Schülerheim stellt einen solchen dar - einen wesentlichen Kostenfaktor darstellt.

Überprüfung der Dienstzeit der Berufserzieher

Vorbemerkung

Im vergangenen Jahr hat der Landesrechnungshof eine Prüfung der Ausgaben für die Landesschülerheime und deren Auslastung durchgeführt. Im Zuge dieser Prüfung hat sich der Landesrechnungshof intensiv mit den Problemen "Dienstplan", "Soll-Arbeitszeit", "Ist-Arbeitszeit", "Dienstzeit der Berufserzieher" befaßt. Das Ergebnis dieser Prüfung, das im Bericht vom 20. Dezember 1983, GZ.: LRH 16 L 2 - 1983/11, vorgelegt wurde, hat den Landesrechnungshof veranlaßt, auch beim Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld eine derartige Überprüfung durchzuführen, wobei die im dortigen Bericht erarbeitete Systematik weitgehendst beibehalten wird.

Dienstzeit der Berufserzieher

Die Dienstzeit der Berufserzieher im Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld ergibt sich aus dem vorgegebenen Tagesablauf und aus der Tatsache, daß nicht alle Schüler im Schülerheim untergebracht werden können, sondern in Objekten beherbergt werden müssen, die teilweise in Fürstenfeld (St. Severin, Belvedere, Brauhaus) und teilweise in anderen Gemeinden (Söschau, Großwilfersdorf, Ilz) liegen. Auch wirken sich fünf Lehrgangsturnusse pro Jahr in der Landesberufsschule auf die Dienstzeit der Berufserzieher aus.

Diese Gegebenheiten machen einen Wechseldienst erforderlich. Unter Wechseldienst versteht man jene Form der Dienstzeit, bei welcher aus organisatorischen Gründen der Dienstbetrieb über eine längere Dienstzeit als normal üblich aufrechterhalten werden muß, wobei ein Bediensteter den anderen mit wesentlichen zeitmäßigen Überschneidungen ablöst.

Die gesetzliche Grundlage für den Wechseldienst ist im § 28 (4) der Dienstpragmatik, BGBl. Nr. 213/1972, enthalten:

"Bei mehrschichtigem Dienst oder bei Wechseldienst ist ein Schicht- oder Wechseldienstplan zu erstellen; hiebei darf im Schicht- oder Wechseldienstturnus die regelmäßige Wochen- dienstzeit in mehrwöchigem Durchschnitt nicht überschritten werden. Ist bei mehrschichtigem Dienst oder bei Wechseldienst regelmäßig an Sonn- oder Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte turnusweise zu solchen Sonn- und Feiertags- diensten unter Festsetzung einer entsprechenden Ersatzruhe- zeit eingeteilt, so gilt der Dienst an dem Sonn- oder Feiertag als Werktagsdienst; wird der Beamte während der Ersatzruhezeiten zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst."

Als Besonderheit des Wechseldienstplanes der Berufserzieher ist anzumerken, daß dieser in seinem mehrwöchigen Durchschnitt nicht auf der seit 1975 gesetzlich fixierten regelmäßigen Wochendienstzeit von 40 Stunden aufbaut, sondern eine längere Dienstzeit umfaßt. Der Grund für eine längere Wochendienstzeit ist darin gelegen, daß die Berufserzieher an die in der Landesberufsschule laufenden (Achtwochen-)Turnusse gebunden sind und damit an den Ferialzeiten (z. B. Weihnachts-, Semester-, Oster-, Pfingst- und den Hauptferien) der Landesberufsschule teilhaben. Da die Ferialzeiten eines Schuljahres mit den gesetzlichen Gebührenurla- ben nicht abgedeckt werden können, müssen diese nichtabgedeckten Ferialzeiten während des Schuljahres eingearbeitet werden.

Über das Ausmaß dieser einzuarbeitenden Stunden bzw. der dafür notwendigen Verlängerung der regelmäßigen Wochendienstzeit konnten dem Landesrechnungshof keine wie immer gearteten Unterlagen vorgelegt werden.

Weder von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen, noch vom Heimleiter des Schülerheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld konnten die Dienstzeit der Berufserzieher betreffende erlaßmäßige Regelungen vorgelegt werden.

Nach Angaben des Heimleiters ist die Verpflichtung zur Aufzeichnung der geleisteten Stunden der Berufserzieher etwa in den Jahren 1971 bis 1973 aufgehoben worden. Seit damals existieren daher neben dem Dienstplan, der vom Heimleiter auf die besonderen Gegebenheiten abgestimmt ist, keine weiteren Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Dienste der Berufserzieher. Die Dienstbücher, in die besondere Vorkommnisse, wie z. B. Krankheit und Verletzungen der Schüler, einzutragen sind, werden nicht aufbewahrt, sodaß für eine Überprüfung der Dienstzeit lediglich der Dienstplan, der auf einer durchschnittlichen Wochendienstzeit zwischen 43 1/2 und 44 2/3 Stunden aufbaut, vorliegt. Änderungen zum Dienstplan müssen der Heimleitung bekanntgegeben werden und werden von dieser überprüft.

Über die Verpflichtung der Aufzeichnungen der Dienstzeit und über die Festlegung der durchschnittlichen Wochendienstzeit hat der Landesrechnungshof Erhebungen durchgeführt und festgestellt, daß für den Bereich der Landesschülerheime mit Verfügung vom 26. März 1971, GZ.: 6 Sh 575 Norm Schu 7/159 - 1971, die Aufzeichnungen über die geleisteten Stunden der Berufserzieher ab 1. April 1971 entfallen. Eine schriftliche Verfügung, womit diese Regelung auch auf das Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld anzuwenden ist, konnte allerdings nicht in Erfahrung gebracht werden. Gleichfalls wurden zwei Verfügungen erhoben, mit denen die Wochendienstleistung der Berufserzieher mit 46 Stunden (GZ.: 6 Sh 575 P 11/79 - 1972 vom 29. Juni 1972) und ab dem Schuljahr 1972/73 mit 45 Stunden (GZ.: 6 Sh 575 Schu 1/17 - 1973 vom 6. Juni 1972) für den Bereich der Landesschülerheime festgesetzt wurde. Für den Bereich des Schülerheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld konnten allerdings derartige Verfügungen nicht festgestellt werden.

Grundsätze der Überprüfung der Dienstzeit der Berufserzieher

Aufgabe des Landesrechnungshofs war es zu untersuchen, ob durch den vorgelegten Wechseldienstplan die gesetzliche Pflichtleistung von 40 Wochenstunden im Jahreswochendurchschnitt durch die Berufserzieher erreicht wird.

Dabei bediente sich der Landesrechnungshof jenes aussagefähigen Modells, welches für die Überprüfung der Dienstzeit bei den Landesschülerheimen erarbeitet wurde.

Das Wesentliche dieses Modells besteht darin, daß der an und für sich für jeden Berufserzieher individuell abweichende Jahres-Sollwert starr gehalten wird (fiktiver Sollwert und alle notwendigen Korrekturen in Bezug auf den effektiven Jahres-Sollwert nicht auf der Sollwertseite abgezogen, sondern auf der Jahres-Istwert-Seite zugerechnet werden. Dabei errechnet sich der starre Jahres-Sollwert aus den 52 Wochen des Betrachtungszeitraumes (Schuljahr 1982/83), vervielfacht mit der gesetzlichen regelmäßigen Wochendienstzeit von 40 Stunden. Der starre Jahres-Sollwert beträgt daher für alle Berufserzieher einheitlich 2.080 Stunden.

Wenn der Beamte nicht vom Dienst enthoben oder seine Abwesenheit vom Dienst gerechtfertigt ist, hat er die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten. Aus dieser Präambel des § 28 Dienstpragmatik folgt, daß die tatsächlich geleisteten Dienststunden und alle gerechtfertigten Abwesenheitszeiten uneingeschränkt im Ausmaß der Sollzeit (Dienstplan) als Ist-Zeit zu bewerten sind.

Kalkulationsschema

Für die Bewertung der Soll- bzw. Ist-Leistung ergibt sich daher folgendes Kalkulationsschema:

IST = SOLL

1. Tatsächlich geleistete Dienstzeiten

(Innendienst, Außendienst, Dienstzuteilungen, Kurse, Seminare usw.)

2. Gerechtfertigte Abwesenheitszeiten

(Urlaub, Krankenstand, Kuraufenthalt, Sonderurlaub, Dienstfreistellung, wie z. B. Präsenzdienst, Personalvertreter usw.)

= 2.080 Stunden

3. Korrektiv des starr gehaltenen Sülls

(Dienstfrei gegebene Tage, Feiertage usw.)

4. Ersatzruhezeiten für Feiertagsdienste

Soll-Ist-Dienstzeitvergleich im Schülerheim der Landesberufsschule
Fürstenfeld

Als Vergleichszeitraum wurde das Schuljahr 1982/83 (inklusive der Hauptferien), somit der Zeitraum vom 6. September 1982 bis 5. September 1983, gewählt. Das Schuljahr 1982/83 untergliederte sich in fünf Lehrgänge, und zwar

- 1 . Lehrgang vom 6. September 1982 bis 30. Oktober 1982;
- 2 Lehrgang vom 2. November 1982 bis 23. Dezember 1982;
- 3 Lehrgang vom 10. Jänner 1983 bis 5. März 1983;
- 4 Lehrgang vom 7. März 1983 bis 7. Mai 1983;
- 5 Lehrgang vom 9. Mai 1983 bis 1. Juli 1983. (Beilage 3)

Es besteht für alle Berufserzieher die Verpflichtung, an Vortagen eines jeden neuen Lehrganges, unabhängig vom Dienstplan, in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 22.00 Uhr (9 Stunden) Dienst zu verrichten, um die Schüler des neuen Lehrganges entsprechend betreuen zu können. Ebenso müssen am letzten Lehrgangstag alle Berufserzieher in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 12.00 Uhr (6 Stunden) Dienst verrichten (Kontrolle der Quartiere usw.).

Schulfreie Tage des Unterrichtsjahres 1982/83 waren:

- * die Sonntage;
- * die gesetzlichen Feiertage (1. und 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 26. Oktober, 1. November, 8. Dezember, 24. Dezember ab 14.00 Uhr, 25. und 26. Dezember, Karfreitag);
- * der Allerseelentag;

- * die Weihnachtsferien (24. Dezember bis einschließlich 8. Jänner);
- * die Semesterferien (14. bis 19. Februar);
- * der 19. März;
- * die Osterferien vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (26. März bis 5. April);
- * die Pfingstferien vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (21. bis 24. Mai).

Allerdings bedeutet das nicht, daß an diesen schulfreien Tagen auch das Schülerheim geschlossen war. Vielmehr mußte, mit Ausnahme der Ferienzeiten, der Betrieb im Schülerheim aufrechterhalten werden. An den Feiertagen während des Schuljahres mußten die jeweils zum Dienst eingeteilten Berufserzieher, unabhängig vom Dienstplan, eine Dienstleistung von 15 Stunden (07.00 Uhr bis 22.00 Uhr) erbringen.

Berufserzieher

Im Betrachtungszeitraum (Schuljahr 19 82/83) waren im Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld durchlaufend zehn Berufserzieher und drei nebenberufliche Erzieher tätig. Die nebenberuflichen Erzieher, deren Dienstleistung stundenweise abgerechnet wird, werden in die folgenden Betrachtungen nicht miteinbezogen.

Die Wechseldienstpläne der Berufserzieher umfassen nach den vorliegenden Sollplänen jeweils drei Wochen und weisen für jeden Berufserzieher unterschiedliche durchschnittliche Wochenstundenzahlen (zwischen $43 \frac{1}{2}$ und $44 \frac{2}{3}$ Stunden) auf. Allein diese durchschnittliche Wochenleistung läßt die Vermutung zu, daß von den Berufserziehern die gesetzliche Jahrespflichtleistung kaum erreicht werden kann. (Beilage 4)

Als Beispiel soll hier der Dienstplan des Berufserziehers Beslanovics erläutert werden.

In der ersten Turnuswoche weist der Dienstplan 45 Stunden aus, wobei die Stunden wie folgt zu erbringen sind:

Montag:	von 06.00 Uhr bis 10.00 Uhr, 1 Stunde Mittagsdienst und ab 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr	12 Stunden
Dienstag:	von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr, Nachtdienst	6 Stunden
Mittwoch:	von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr, 1 Stunde Mittagsdienst und ab 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr, Nachtdienst	10 Stunden
Donnerstag:	von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr, 1 Stunde Mittagsdienst und ab 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr	9 Stunden
	Übertrag	37 Stunden

Freitag:	1 Stunde Mittagsdienst und ab 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr, Nachtdienst	7 Stunden
Samstag:	von 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr	1 Stunde
Sonntag:	frei	0 Stunden
1.Turnuswoche	45 Stunden

In der zweiten Turnuswoche weist der Dienstplan 61,5 Stunden aus, die wie folgt erbracht werden:

Montag:	ab 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr, Nachtdienst	6 Stunden
Dienstag:	von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr, 1 Stunde Mittagsdienst und ab 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr	9 Stunden
Mittwoch:	frei	
Donnerstag:	ab 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr, Nachtdienst	6 Stunden
Freitag:	von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr, 1 Stunde Mittagsdienst und ab 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr, Nachtdienst	10 Stunden
Samstag:	16 Stunden, Nachtdienst	16 Stunden
Sonntag:	14,5 Stunden, Nachtdienst	14,5 Std.
2.Turnuswoche	61,5 Std.

In der dritten Turnuswoche weist der Dienstplan 27,5 Stunden wie folgt aus:

Montag:	von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr	9 Stunden
Dienstag:	frei	
Mittwoch:	1 Stunde Mittagsdienst und ab 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr, Nachtdienst	8 Stunden
Donnerstag:	von 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und ab 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr, Nachtdienst	5 Stunden
Freitag:	von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr	2 Stunden
Samstag:	frei	
Sonntag:	ab 18.30 Uhr bis 22.00 Uhr, Nachtdienst	3,5 Std.
3. Turnuswoche		27,5 Std.

Es ergeben sich daher nachfolgende Wochenstunden:

1 . Woche	45,0 Stunden
2 Woche	61,5 Stunden
3 Woche	<u>- 27,5 Stunden</u>

134,0 Stunden $3 = 44 \frac{2}{3}$ Stunden

Der Sollplan baut im Turnusdurchschnitt lediglich auf $44 \frac{2}{3}$ Wochenstunden auf.

Geleistete Dienststunden

Über die effektiv geleisteten Dienststunden der Berufserzieher bestehen keinerlei Aufzeichnungen und damit auch keine Abrechnun-
-

Vom Leiter des Schülerheimes OSR Herrn wurde dem Landesrechnungshof versichert, daß die nach dem Dienstplan zu erbringenden Stunden auch tatsächlich erbracht wurden. Auf Grund der guten Organisation und der straffen Führung im Schülerheim kann diese Erklärung des Heimleiters zur Kenntnis genommen werden.

Vom Heimleiter wurden dem Landesrechnungshof noch Dienstleistungen der Berufserzieher glaubhaft gemacht, die diese außerhalb des Dienstplanes erbracht haben. Da für diese zusätzlichen Dienststunden nur teilweise eine namentliche Zuordnung zu bestimmten Berufserziehern möglich war, erfolgte die Zurechnung dieser Stunden für alle Berufserzieher gemeinsam.

Die im Schuljahr 1982/83 geleisteten Stunden mußten daher vom Landesrechnungshof durch Aufschlüsselung der Wechseldienstpläne der einzelnen Berufserzieher errechnet werden (siehe Beilage 5) :

<u>Berufserzieher</u>	<u>geleistete Dienststunden</u> <u>1982/83</u>	<u>direkt zurechenbare</u> <u>Stunden außerhalb</u> <u>des Dienstplanes</u>
Achleitner	1.542,5 Stunden	+ 90 Stunden
Beslanovics	1.760,5 Stunden	+ 60 Stunden
Guschlbauer	1.632,0 Stunden	+ 10 Stunden
Lang	1.719,0 Stunden	+ 37 Stunden
Lienhart	1.7n9,0 Stunden	+ 10 Stunden
Mayrhofer	1.694,5 Stunden	+ 10 Stunden
Moldaschl	1.f;88,0 Stunden	+ 10 Stunden
Thuroczy	1.4 57,5 Stunden	+ 10 Stunden
Unger	1.690,5 Stunden	+ 37 Stunden
Valant	1.618,5 Stunden	+ 10 Stunden

Von den direkt zurechenbaren Stunden entfallen auf jeden einzelnen Berufserzieher zehn Stunden (zwei Stunden pro Lehrgang) für Spitalsbesuche bei Erkrankungen oder Verletzungen von Schülern bzw. für Auskunftserteilung bei der Gendarmerie. Die Zurechnung der restlichen Stunden für die Berufserzieher Achleitner und Beslanovics erfolgte, weil diese mit den Schülern mehrere Sonntagsausflüge gemacht haben. Die Zurechnung von je 27 Stunden für die Berufserzieher Lang und Unger erfolgte, weil diese für den Fußballwettbewerb anlässlich des Lehrlingstages außerhalb ihres Dienstplanes mehrere Fußballtrainings geleitet haben und am Lehrlingstag teilgenommen haben.

Begründet vom Dienst abwesend waren die Berufserzieher zu folgenden Zeiten:

Achleitner: Krankenstand vom 26. Jänner 1983 bis 2. Feber 1983 und vom 28. Feber 1983 bis 16. März 1983

Guschlbauer: Krankenstand vom 3. November 1982 bis 5. November 1982 und Truppenübung beim Bundesheer vom 14. März 1983 bis 19. März 1983

Lang: Krankenstand vom 14. Juni 1983 bis 20. Juni 1983

Thuroczy: Krankenstand vom 13. Dezember 1982 bis 16. Dezember 1982, vom 10. Jänner 1983 bis 1. Feber 1983 und vom 20. Juni 1983 bis 27. Juni 1983

Valant: Prüfungsurlaub im Ausmaß von zehn Arbeitstagen

Da Listen für die Gebührenurlaube der Berufserzieher nicht vorgelegt werden konnten, ist der Landesrechnungshof davon ausgegangen, daß sämtliche Berufserzieher sofort nach Schulschluß ihren Gebührenurlaub verbraucht haben (Weiterlaufen des Turnus- ses).

Die Gebührenurlaube, Krankenstände und sonstigen Abwesenheitszeiten waren im Ausmaß der Sollzeit (Dienstplan) als Istzeit wie folgt zu bewerten:

Name	Gebühren- urlaub	Kranken- stand	Sonstige Abwesenheit	Gesamt
Achleitner	209,0	130,0		339,0
ßpslanovics	158,0			158,0
Guschlbauer	166 ,□	17,0	42,0 (TrupnP.nüba.)	225,0
Lang	175,0	32,0		209,0
Lienhart	170,5			170,5
Mayrhofer	238,0			238,0
Moldaschl	243,5			243,5
Thuroczy	234,0	199,5	100,0 (Pers.Vertr.)	533,5
Unger	157,0			157,0
Valant	164,0		72,5	236,5

Als Korrektiv der Sollzeit waren die Feiertage bzw. generell dienstfrei gehaltenen Tage des Schuljahres 1982/83 im Sinne der Pos. 3 und 4 des Kalkulationsschemas zu Prfassen:

Berufserzieher	Di 26.10.	M-, 1.11.	Di 2.11.	Mi 8.12.	Fr 24.12.	Fr 31.12.	Sa 1.1.	Do 6.1.	Sa 19.3.	Fr 1.4.	tvb 4.4.	1), 12.5.	tvb 23.5.	Do 2.6.	tvb 15.8.	Korrektiv
ktlleitner	10	9	4	r;	6	6	1	10	1	r,	f	8	9	8	9	99
Beslamvics	6	9	-	-	7	10	16	5	16	7	6	9	9	9	9	118
Guschlbauer	6	6	10	10	8	7	-	8	-	8	12	4	6	4	6	95
L	10	10	10	4,5	8	5	-	10	-	8	2	-	10	-	10	87,5
Liemart	A	2	6	6	8	8	16	10	16	8	10	6	2	6	2	114
Mayrmfer	10	10	11	8	11	?	-	R	-	11	2	8	10	8	1n	109
tvbldasdl1	7	12	8	4	6	8	-	2	-	6	4	6	12	6	12	93
Thuroczy	10	4	12	10	2	r;	1	-	1	2	10	6	4	6	4	78
r	-	5	-	12	6	8	16	10	16	6	6	10	5	10	5	115
Valant	4,5	6	2	10	7	1	-	10	-	7	10	10	6	10	6	89,5

N
t:-

Das "Dreierradl" des Wechseldienstplanes wurde nach der 51. Jahreswoche unterbrochen, d. h. die 52. und die 1. Woche scheinen im Turnus nicht auf, und wurde mit dem "Dreierradl" in der 2. Woche weitergegangen.

Soll-! '1--Dienstzeitver: ich

BerufSRrzi&er	Sollzeit	Pos. 1	Pns. 2	Pos. 3	Istzeit	Mire.erleisb.1-.;i	M::nrleistLn :J
Achleitner	2.080	1.632,5	339	99	2.070,5	9,5	-
Beslarovic	2.080	1.820,5	158	118	2.096,5	-	16,5
Guschlbauer	7.080	1.642	225	95	1.962	118	-
Larq	2.000	1.756	209	87,5	2.052,5	27,5	-
Liemart	2.000	1.719	170,5	114	2.()13,5	76,5	-
Mayrrofer	2.000	1.704,5	238	109	2.051,5	28,5	-
tvbldaschl	2.000	1.698	243,5	93	2.034,5	45,5	-
Thuroczy	7.000	1.467,5	533,5	78	2.079	1	-
r	2.080	1.727,5	157	115	1.m, 5	80,5	-
Valant	2.000	1.628,5	236,5	89,5	1.954,5	125,5	-

MirrerleistLrg317 (.)3ScTt	- 496
+ 9-wliertn;e7 für Krari<erBti:.rreLrd	
dierBtlicre iten	+526 *)
+ nicht zLOrcaoare StLrden	+ 131 **)
GesantstLrden	+ 161

N
v.

*)	Supplierungen für	Achleitner	130
		Beslanovics	93
		Guschlbauer	59
		Lang	32
		Thuroczy	139,5
		Valant	<u>72,5</u>

Summe der Supplierstunden 526

**) nicht zuordenbare Stunden:

Besuch der Grazer Messe (2x)	32
Lehrlingstag	24
Kinobesuche	60
Kegeln	15
Summe	131

Der durchgeführte Soll-Ist-Dienstzeitvergleich weist in der vorletzten Spalte die Minusleistungen und in der letzten Spalte die Mehrleistungen der einzelnen Berufserzieher in Stunden gegenüber dem gesetzlichen Arbeitssoll im Schuljahr 1982/83 aus. Da jedoch, wie bereits ausgeführt, eine Anzahl von Stunden außerhalb des Dienstplanes geleistet wurden und außerdem diejenigen Stunden, die durch Krankenstände und sonstige Abwesenheiten entstanden sind, durch die Berufserzieher (an deren dienstfreien Tagen) suppliert werden mußten, erscheint dem Landesrechnungshof die Feststellung zutreffend, daß die Berufserzieher des Schülerheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld in ihrer Gesamtheit das gesetzliche Arbeitssoll des Schuljahres 1982/83 erfüllt haben.

Es erscheint dem Landesrechnungshof jedoch zweckmäßig, künftig entsprechende Aufzeichnungen und Abrechnungen über die effektiven Dienstzeiten der Erzieher zu führen. Dadurch könnte erreicht werden, daß jeweils kurzfristig die notwendigen Feststellungen über die geleisteten Dienstzeiten getroffen werden könnten.

Neuregelung der Nebengebühren der Berufserzieher

Über Antrag der Dienststellenpersonalvertretung der Gewerblichen, Kaufmännischen und Landesberufsschulen wurden mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1981 infolge des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Dezember 1980, GZ.: 1 - 66/I E 4/35 - 1980, die Nebengebühren der Berufserzieher im Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld neu geregelt, weil ab diesem Zeitpunkt die mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. März 1977, GZ.: 1 - 66/I E 4/9 - 1977, für die Erzieher in den Landesschülerheimen getroffene Nebengebührenregelung auch auf die Berufserzieher im Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld Anwendung findet.

Es werden daher den Erziehern seit 1. Jänner 1981 neben dem Bezug inklusive Verwaltungsdienst- und Mehrleistungszulage noch folgende Zulagen gewährt:

1. Erschwerniszulage

Diese leitet sich aus der Art der Tätigkeit und der Unregelmäßigkeit des Dienstes, der auch Sonn- und Feiertage sowie Nachtdienste erfaßt, her und beträgt 6,5 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der allgemeinen Verwaltung.

2. Pauschalierte Überstundenvergütung

Diese ist als Abgeltung der Mehrleistungen, die beispielsweise durch Teilnahme an Erzieherkonferenzen, Planung der Freizeitgestaltung, Begleitung von Schülern zu kulturellen Veranstaltungen sowie durch allfällige Dienstleistungen im Rahmen der während der Nacht zu leistenden Bereitschaft entstehen und die zum überwiegenden Teil außerhalb der normalen Dienstzeit geleistet werden müssen, zu betrachten.

Die pauschalierte Überstundenvergütung beträgt 10,5 % von V/2, das sind derzeit S 1.639,47, und erhöht sich nach vierjähriger Erziehertätigkeit und erfolgreich abgelegter Dienstprüfung auf 14,9 % von V/ 2, das sind derzeit S 2.326,49.

3. Sonn- und Feiertagszulage

Weil infolge des Turnusbetriebes auch an Sonn- und Feiertagen Dienst zu leisten ist, gebührt für jede Stunde der Dienstleistung an einem Sonn- oder Feiertag eine Sonn- und Feiertagszulage im Ausmaß von 1,5 von Tausend von V/2.

4. Nachtbereitschaftsdienstzulage

Für die während der Nacht (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu leistende Bereitschaft wird den Berufserziehern eine pauschale Bereitschaftsentschädigung von 2,2 % von V/ 2 gewährt.

Der Landesrechnungshof konnte die Gründe für die Neuregelung der Nebengebühren der Berufserzieher des Schülerheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld nicht in Erfahrung bringen. Der Landesrechnungshof vermeint, daß die Berufserzieher etwa das gleiche Arbeitsausmaß sowohl vor dem 1. Jänner 1981 als auch nach dem 1. Jänner 1981 erbracht haben bzw. erbringen.

Die Anträge der Dienststellenpersonalvertretung der Gewerblichen, Kaufmännischen und Landesberufsschulen der Steiermark vom 8. Mai 1978 und vom 27. Mai 1980 an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Rechtsabteilung 1 enthalten keine Angaben und Nachweise über tatsächlich erbrachte Mehrleistungen. Es wird im Schreiben vom 27. Mai 1980 lediglich darauf hingewiesen, daß die Zulagen der Erzieher des Schülerheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld beträchtlich unter den Zulagen der Berufserzieher in den anderen Landesschülerheimen liegen, weshalb der Antrag auf Gleichstellung eingebracht wurde.

Wie der Soll-Ist-Dienstzeitvergleich aufgezeigt hat, wird von den Erziehern in ihrer Gesamtheit das Jahresarbeitssoll erbracht. Ohne Berücksichtigung der für Supplierungen während der Krankenstände und dienstlichen Abwesenheiten zu leistenden Dienste und der nicht einzeln zuordenbaren Stunden würden sich für die einzelnen Berufserzieher Minderleistungen zwischen 1 und 125,5 Stunden ergeben, wogegen nur für einen Berufserzieher eine Mehrleistung von 16,5 Stunden bestünde.

Von der Besoldung der Berufserzieher her wäre ein Überhang von Mehrleistungen gegenüber der Pflichtleistung zu erwarten gewesen, weil die Berufserzieher über die allgemein im Land Steiermark bestehende Mehrleistungszulage - diese inkludiert sechs Überstunden - hinaus noch eine pauschale Überstundenabgeltung beziehen, die entsprechend ihrem Ansatz zumindest ein Äquivalent für 10 bis 15 Stunden darstellt. Der Jahres-Istwert hätte daher den Jahres-Sollwert - vorsichtig geschätzt - um zumindest 150 Stunden übersteigen müssen.

Das Ergebnis des Soll-Ist-Dienstzeitvergleiches hat aufgezeigt, daß von den Berufserziehern im Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld zumindest keine Mehrleistungen erbracht werden, die den Anspruch auf eine pauschalierte Überstundenvergütung rechtfertigen.

Haus- und Küchenpersonal

Für das im Bereich des Schülerheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld beschäftigte Haus- und Küchenpersonal werden genaue Aufzeichnungen über die erbrachten Dienststunden geführt. Neben dem Stundenbuch, in das täglich die geleisteten Dienststunden eingetragen werden, führt noch jeder Bedienstete eine Stundenliste, wo vom Bediensteten selbst die erbrachten Dienststunden eingetragen und monatlich zusammengerechnet werden. In diesen Stundenlisten sind auch die vom Bediensteten zu leistenden Gesamtjahresstunden, unter Abzug des gesetzlichen Gebührenurlaubes, angeführt. Die Gesamtstundenleistung pro Schuljahr wird von der Wirtschaftsleiterin im Einvernehmen mit der Personalvertretung errechnet.

Auf den Stundenlisten erfolgt auch die Jahresabrechnung über die geleisteten Stunden. (Beilage 6)

Bei der Überprüfung dieser Aufschreibungen ist dem Landesrechnungshof aufgefallen, daß die Bewertung der Tage, an denen ein Bediensteter infolge Krankheit oder wegen eines Pflegeurlaubes keinen Dienst versehen hat, nicht mit jenen Stunden erfolgte, die im Dienstplan aufscheinen, sondern daß für Bedienstete, die eine volle Dienstleistung zu erbringen haben, nur $6 \frac{2}{3}$ Stunden und für Bedienstete mit 50 % Dienstverpflichtung nur $3 \frac{1}{3}$ Stunden angesetzt wurden.

Gleichfalls wurden die gesetzlichen Feiertage und die dienst freigegebenen Tage nicht mit den nach Dienstplan anfallenden Stunden, sondern auch nur mit $6 \frac{2}{3}$ Stunden, 5 Stunden und $3 \frac{1}{3}$ Stunden, je nach dem Umfang der Dienstverpflichtung, angesetzt.

Diese Vorgangsweise erscheint dem Landesrechnungshof als unzulässig, denn durch einen längeren Krankenstand darf dem Bediensteten weder eine Minderleistung noch eine Mehrleistung entstehen.

In diesem Zusammenhang wird auf den Erlaß der Rechtsabteilung I vom 18. März 1974, GZ.: 1 - 66/II Di 76/92 - 1974, verwiesen. Dieser Erlaß, der zwar an die Direktionen und Verwaltungen der Landes-Kranken-, Sanderkranken- und Pflegeanstalten sowie der Fürsorgeheime und an die Leitungen der Krankenpflegeschulen ergangen ist, ist nach Meinung des Landesrechnungshofs auch auf den Bereich des Schülerheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld anzuwenden. Unter anderem wird in diesem Erlaß auch über den Krankenstand im Turnusdienst wie folgt abgesprochen:

"Krankenstand befreit vom Dienst, der nach Dienstplan zu leisten gewesen wäre. Es können daher durch Krankheit weder Überstunden entstehen noch Minusstunden, die im weiteren Turnusablauf einzuarbeiten wären."

Das heißt, daß für die Abrechnung des Turnusses die im Dienstplan vorgesehene Stundenanzahl maßgeblich ist. (Beilage 7)

Der Dienstplan des Küchenpersonals sieht für die Köchinnen einen dreiwöchigen Turnusablauf vor, der auf einer durchschnittlichen Wochenleistung von $45 \frac{2}{3}$ Stunden aufgebaut ist.

1. Woche	52 Stunden	(5x8 Stunden + 2x6 Stunden)
2. Woche	45 Stunden	(5x9 Stunden) Sa, So frei
3. Woche	<u>40 Stunden</u>	(5x8 Stunden) Sa, So frei
	137 Stunden	3 = $45 \frac{2}{3}$ Stunden

Der Dienstplan der Küchengehilfen zeigt einen fünfwöchigen Turnusablauf, der auf einer durchschnittlichen Wochenleistung von 45 Stunden aufgebaut ist.

1. Woche	48,0 Stunden	(6x8 Stunden) So frei
2. Woche	50,5 Stunden	(5x 8,5 Stunden+ 1x8 Stunden) Sa frei
3. Woche	42,5 Stunden	(5x 8,5 Stunden) Sa, So frei
4. Woche	52,0 Stunden	(5x8 Stunden+ 2x6 Stunden)
5. Woche	<u>32,0 Stunden</u>	(4x8 Stunden) Mo, Sa, So frei
	7-25,0 Stunden	: 5 = 45 Stunden

Für eine Kraft, die im Speisesaal Dienst zu verrichten hat, besteht ein Dienstplan, der auf einer gleichbleibenden Wochenleistung für sechs Tage im Ausmaß von 46 Stunden (5 x 8 Stunden + 1 x 6 Stunden) aufgebaut ist.

Aus der spezifischen Aufteilung der Dienstzeit (von 04.30 Uhr bis 19.30 Uhr) des Haus- und Küchenpersonals ist zu entnehmen, daß der Dienstplan wohl durchdacht und zweckmäßig erstellt wurde.

Die Überprüfung der Dienstzeit erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, wie sie bei den Berufserziehern angewendet wurden. Da in den Stundenlisten, wie bereits dargestellt wurde, die gesetzlichen Feiertage, die dienstfrei gegebenen Tage und Krankenstände bzw. Pflegeurlaube mit $6 \frac{2}{3}$, 5 und $3 \frac{1}{3}$ Stunden, Je nach dem Ausmaß der bestehenden Dienstverpflichtung, eingetragen wurden, mußten diese Unterlagen für das Kalkulationsschema brauchbar gemacht werden.

allzeit waren **1.f** Feiertage bzw. generell dienstfrei gehaltenen Tage des Schuljahres 1982/83 im Sinne der Pos. 3 und 4 des Kalkulationsschemas zu bewerten:

Nare	Di 26.10.	MJ 1.11.	Di 2.11.	Mi 8.12.	Fr 24.12.	Fr 31.12.	Sa 1.1.	D, 6.1.	Sa 19.3.	Fr 1.4.	MJ 4.4.	[XJ 12.5.	MJ 23.5.	[XJ 2.6.	MJ 15.R.	Korrektiv
Prem	6,5	-	6,5	6,5	6,5	6,5	6	6,5	-	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	-	77,5
Trösterer	8	8	-	8	8	8	-	R	6	9	9	8	9	8	9,5	106,5
Peindl	8	8	8	8	8	8	-	8	-	8	8	8	8	8	8	104
I.a.Jtsch	8	8	8	-	8	8	-	8	-	8	8	8	8	8	9	97
Fürst	8	8	9	8	8	9	5,5	8,5	-	10,5	12	8	8	8	8	118,5
Gradt.dll	4	4	4	-	4	4	-	4	6	4	4	4	-	4	4	50
Grd3school	8	8	8	8	8	8	4	8	6	8	8	8	8	8	8	114
Hamer	4	4	4	-	4	4	-	4	4	4	4	4	4	-	4	48
Kmig	8	8	8	8	8	8	6	8	6	8	8	8	8	8	8	116
Krammer	8	8	8	8	8	8	4	8	6	8	8	8	8	8	8	114
MJser	R	8	8	8	8	8	8	8	8,5	8	8	8	-	8	8	112,5
Steirer	8	8	8	8	8	8	-	8	-	8	8	8	8	8	-	96
Schnitzer	8	8	8	8	8	8	5	8	6	9	9	8	-	8	7	108
Tmni	8	8	8	8	8	8	8	8	8,5	8	8	8	8	8	8	120,5
Wolf A.	8	8	8	8	8	8	-	8,5	-	10	8	8	8	8	8	106,5
Wolf E.	9	9	9	-	8	8	-	9	-	8	9	-	9	8	9	95
Rath	4	4	4	4	4	4	2	4	5,5	4	4	9	8	8	8	76,5

Soll-Ist--Dienststt..rd2nvergleich

Nare	Sollzeit	Pos. 1	Pos. 2	Pos. 3/4	Istzeit	Mirrerleist	l'ltlrleisb..rg
Pren	1.560	1.259	245	77,5	1.581,5	-	21,5
Trösterer	2.080	1.732,5	248	1()5,5	2.087	-	7
Peiml	2.080	1.788	2(X)	104	2.092	-	12
Ceutsch	2.080	1.736	302	97	2.135	-	55
Fürst	2.080	1.778	2m	118,5	2.096,5	-	16,5
Gracj,.rjil	1.040	903	86	50	1.040	-	-
Grd.3schädl	2.080	1.727	253	114	2.094	-	14
Hamer	1.040	841	164	48	1.053	-	13
Kmig	2.080	1.766	214	116	2.096	-	16
Krarrer	2.080	1.757	222	114	2.093	-	13
tvbser	2.080	1.820	16'.)	112,5	2.092,5	-	12,5
Steirer	2.080	1.679	318	96	2.093	-	13
itzer	2.080	1.742	262	100	2.112	-	32
Theni	2.080	1.820	160	120,5	2.100,5	-	20,5
Wolf B..	2.080	1.806	174	106,5	2.006,5	-	6,5
Wolf E.	2.000	1.779	200	95	2.f182,5	-	2,5
Rath	1.464	1.288	122	76,5	1.486,5	-	22,5

V₁,
V₂

Wie aus dem obigen Soll-Ist-Dienststundenvergleich ersichtlich ist, haben sowohl die Köchinnen als auch das übrige Küchenpersonal das gesetzliche Arbeitssoll erreicht bzw. überschritten. Die Mehrleistungen ergeben sich hauptsächlich daraus, daß der Landesrechnungshof die Bewertung der Feiertage, der dienstfrei gehaltenen Tage sowie der Krankenstandstage mit den Stunden, die nach dem Dienstplan zu erbringen gewesen wären, angesetzt hat.

Der Landesrechnungshof hat auch für das Raumpflegepersonal einen Soll-Ist-Dienststundenvergleich durchgeführt. Da auch für diesen Bereich genaue Aufzeichnungen, die nach den gleichen Grundsätzen wie beim Küchenpersonal erstellt wurden, vorliegen, hat der Landesrechnungshof auf eine berichtmäßige Darstellung verzichtet. Auch beim Raumpflegepersonal liegen auf Grund der vom Landesrechnungshof verschieden bewerteten Feiertage usw. Mehrleistungen, etwa im gleichen Ausmaß wie beim Küchenpersonal, vor.

Durch das Ergebnis des Soll-Ist-Dienststundenvergleiches im Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld sieht der Landesrechnungshof seinen Standpunkt bestätigt, daß dort, wo Aufzeichnungen die Dienstzeit betreffend geführt werden, auch sichergestellt ist, daß das gesetzliche Arbeitssoll erfüllt wird.

Miet- und Pachtzinse

Wie in diesem Bericht bereits dargestellt wurde, ist das Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld seiner Konzeption nach auf 285 Betten ausgelegt. Da mit dieser Bettenzahl bei weitem nicht das Auslangen gefunden werden kann, mußten Objekte zur Unterbringung von Schülern zugemietet werden. Die ersten Zumietungen waren bereits im Jahre 1971 notwendig.

Die Ausgaben für Miet- und Pachtzinse haben sich wie folgt entwickelt (die einzelnen Beträge wurden auf S 100,-- auf- bzw. abgerundet):

Jahr	<u>Betrag</u>	%	
1974	S 116.900,--	100	Basis
1975	S 377.600,--	323	
1976	S 943.100,--	807	
1977	S 585.100,--	500	
1978	S 1,400.000,--	1.197	
1979	S 1,313.100,--	1.123	
1980	S 1,520.000,--	1.300	
1981	S 1,653.900,--	1.415	
1982	S 1,802.500,--	1.542	
1983	S 1,702.500,--	1.456	

Die Ausgaben für Miet- und Pachtzinse haben im Jahre 1983 einen Betrag von S 1,702.512,-- ergeben, das sind rd. 11,2 % der Gesamtausgaben des Jahres 1983.

Dieser Betrag teilt sich auf die einzelnen Quartiergeber wie folgt auf:

Gasthof Radl, Ilz	S	209.520,--	(1983ausgelaufen)
Gasthof Meier, Söchau	S	324.900,--	
Gasthof Großschädl, Großwilfersdorf	S	323.100,--	
Brauhaus, Fürstenfeld	S	324.000,--	
Stadtgemeinde Fürstenfeld "Belvedere"	S	346.032,--	
St. Severin, Fürstenfeld	S	174.960,--	
		<hr/>	
	S	1,702.512,--	

Die Ausgaben für Miet- und Pachtzinse des Jahres 1983 haben mit nahezu 35 % zum Abgang des Jahres 1983 (S 4,914.700,--) beigetragen.

Im 5. Lehrgang des Schuljahres 1982/83 waren die Schüler des Schülerheimes wie folgt untergebracht:

Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld	280 Schüler
Gasthof Meier, Söchau	36 Schüler
Gasthof Großschädl, Großwilfersdorf	36 Schüler
Gasthof Radl, Ilz	36 Schüler
Brauhaus Fürstenfeld	36 Schüler
Jugendheim "Belvedere", Fürstenfeld	34 Schüler

Eine Einsparung bei den Miet- und Pachtzinsen ist nach Meinung des Landesrechnungshofs nur möglich, wenn es gelingt, die eine oder andere "Außenstelle" des Schülerheimes aufzulassen. Dazu müßten entweder die Schülerzahlen zurückgehen oder es wird eine Möglichkeit gefunden, die Schüler in anderen landeseigenen Objekten in Fürstenfeld, wie z. B. in dem nicht ausgelasteten "Landesschülerheim 6", unterzubringen.

Nach Meinung des Heimleiters des Schülerheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld könnten im "Landesschülerheim 6" etwa zwei Lehrgangsklassen untergebracht werden. Allein durch diese Maßnahme könnten jährlich mehr als S 600.000,-- eingespart werden.

Bei einer eventuellen "Eingliederung" des Landesschülerheimes 6 in den Bereich des Schülerheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld könnten, rein wirtschaftlich betrachtet, noch weitere Einsparungen erreicht werden; u. a. durch Auflösen der Küche im Bereich des Landesschülerheimes 6, durch Einsparung der nebenberuflichen Erzieher (Halwax, Zwanzger, Sommer), weiters durch eine optimale Erstellung des Dienstplanes der Berufserzieher, aber auch durch bessere Auslastung des Küchen- und Reinigungspersonals.

Die möglichen Einsparungen dürften, da auch der Dienstposten des Leiters des Landesschülerheimes 6 nach dessen Pensionierung eingespart werden könnte, jährlich mehrere Millionen Schilling betragen.

Ausgaben für den Einkauf von Lebensmitteln

Durch die Küche des Schülerheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld wurden in den letzten Jahren durchschnittlich zwischen 2.400 und 2.500 Schüler verköstigt, da nicht nur die Schüler, die im Heim untergebracht sind, sondern auch die Schüler in den "Außenstellen" zur Gänze durch die Küche des Schülerheimes versorgt werden. Dazu kommen noch die "Fahrschüler".

Die Ausgaben für Lebensmittel (Verpflegung) haben sich wie folgt entwickelt (die einzelnen Beträge wurden auf S 100,-- auf- bzw. abgerundet):

1974	S 1,569.000,--
1975	S 1,715.000,--
1976	S 2,346.800,--
1977	S 2,102.800,--
1978	S 2,917.400,--
1979	S 2,365.900,--
1980	S 3,544.800,--
1981	S 2,953.400,--
1982	S 3,214.200,--
1983	S 2,930.200,--

Da es sich bei den obigen Zahlen um die jährlichen Zukäufe von Lebensmitteln handelt, die jedoch keine Aussage über den tatsächlichen Verbrauch an Lebensmitteln zulassen, hat der Landesrechnungshof ab dem Jahre 1979 eine Lebensmittelverbrauchsrechnung erstellt, die in Verbindung mit den jährlichen Verpflegstagen eine Aussage zur Wirtschaftsführung des Schülerheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld zuläßt.

	1979	1980	1981	1982	1983
	5	5	5	5	5
Bestand am 1.1. (lt. Inventur)	6.69.785,13	238.475,42	731.227,68	351.530,87	266.727,60
+ Zukauf lt. Voranschlagsstelle 251309/4300	2,365.946,95	3,544.820,22	2,953.364,15	3,214.171,15	2,930.152,36
Zwischensumme	2,835.732,08	3,783.295,64	3,684.592,28	3,565.702,02	3,196.879,96
- Bestand am 31.12. (lt. Inventur)	238.475,42	731.227,68	351.530,87	266.727,60	616.517,02
Lebensmittelverbrauch	2,597.256,66	3,052.067,95	3,333.061,41	3,298.974,42	2,580.362,94
=====					
Jährliche Verpflegst- tage lt. Abrechnung	113.718	121.917	117.304	122.825	124.017
Durchschnittsquote pro Verpflegstag	5 22,84	5 25,03	5 28,41	5 26,86	5 20,81

1
P.

Bei Betrachtung der dargestellten Durchschnittsquoten pro Verpflegungstag fallen besonders die Quoten des Jahres 1981 mit S 28,41 und die des Jahres 1983 mit S 20,81 auf. Gleichzeitig ist bemerkenswert, daß im Jahre 1981 die Anzahl der Verpflegungstage (11 7.304 gegenüber dem Jahre 1980 absolut um 4.613 und gegenüber dem Jahre 1982 um absolut 5.521 Verpflegungstage zurückgeblieben ist, obwohl sich aus den Gesamtschülerzahlen dieser Jahre (Schuljahr 1979/80: 2.409 Schüler, Schuljahr 1980/81: 2.531 Schüler, Schuljahr 1981/82: 2.586 Schüler und Schuljahr 1982/83: 2.501 Schüler) eine derartige Entwicklung nicht erklären läßt.

Das hat den Landesrechnungshof veranlaßt, die Durchschnittsquoten der Jahre 1981 und 1983 näher zu untersuchen, denn eine im Vergleich zu den übrigen Jahren höhere Durchschnittsquote läßt ganz allgemein auf eine relativ schlechte Wirtschaftsführung schließen, wogegen eine vergleichsweise niedrigere Durchschnittsquote auf eine relativ gute Wirtschaftsführung hinweist.

Die durchgeführte Analyse des Lebensmitteleinkaufes (Voranschlagsstelle 251309/4300) für das Jahr 1981 ergab, daß in diesem Jahr vor allem Fertigprodukte, wie z. B. Fleischlaibchen, Fertigmehlspeisen, Fertiggemüse u. dgl., eingekauft wurden, deren Preis entsprechend hoch war. Die Fertigprodukte bringen wohl bei der Verarbeitung gewisse Erleichterungen, welche aber in keinem Verhältnis zu den Mehrausgaben stehen, die durch den Einsatz der Fertigprodukte anfallen.

Bei der Analyse des Lebensmitteleinkaufes des Jahres 1980 - in diesem Jahr sind die Ausgaben für Lebensmitteleinkäufe mit S 3,544.820,22 gegenüber allen anderen verglichenen Jahren am höchsten - ist besonders aufgefallen, daß neben dem Einkauf von Fertigprodukten auch große Mengen an Fleisch- und Wurstwaren (im Dezember 1980 rd. S 150.000,-) zum Einfrieren gekauft wurden.

Die Lebensmittelvorräte am Ende des Jahres 1980 mit S 731.227,68 erscheinen dem Landesrechnungshof als viel zu hoch, da diese etwa dem Verbrauch an Lebensmitteln für beinahe drei Monate entsprechen. Lebensmittelvorräte in dieser Höhe müssen als unwirtschaftlich bezeichnet werden.

In den Jahren 1980 und 1981 sind nach Angaben der Küchenleiterin beträchtliche Mengen an Lebensmitteln durch Hochwasser unbrauchbar geworden. Ebenso waren nicht unerhebliche Mengen an Lebensmitteln nach Einschreiten der Lebensmittelpolizei wegen Ablaufes der Verbrauchsfrist auszuscheiden. Aufzeichnungen über die Menge und den Wert der durch Hochwasser unbrauchbar gewordenen und durch Ablauf der Verbrauchsfrist ausgeschiedenen Lebensmittel sind von der zuständigen Wirtschaftsleiterin, Frau Leonore Krull, nicht gemacht worden bzw. konnten nicht vorgelegt werden. Da Frau Krull Mitte 1982 aus dem Dienststand des Schülerheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld ausgeschieden ist, konnte sie dazu nicht mehr befragt werden.

Bei der Analyse des Lebensmitteleinkaufes des Jahres 1983 ist aufgefallen, daß vor allem beim Einkauf von Brot- und Backwaren und von Fleisch- und Wurstwaren, bedingt durch die erstmalig für das Jahr 1983 durchgeführte Ausschreibung, günstigere Preise erzielt werden konnten. Auch wurde auf die Verwendung von Fertigprodukten weitgehend verzichtet, was sich besonders beim Einkauf von Gemüse günstig ausgewirkt hat.

Allerdings sind die Vorräte an Lebensmitteln zum 31. Dezember 1983 mit S 616.517,02 nach Meinung des Landesrechnungshofs bei weitem überhöht. In diesem Betrag sind beispielsweise

660 kg Butter mit	S 46.200,--,
161,5 kg Bohnenkaffee mit	S 11.789,50,
1.351 kg Orangeade mit	S 18.914,-- und
6.600 kg Zucker mit	S 77.154,--

enthalten.

Von den 6.600 kg vorrätigem Zucker wurden in der Zeit vom 9. Jänner bis 15. Mai 1984 laut Karteiblatt erst 1.600 kg verbraucht, sodaß am 15. Mai 1984 noch 5.000 kg Zucker, was mehr als dem restlichen Jahresbedarf entspricht, vorrätigwaren.

Die Begründung, daß man durch den "Zuckervorziehkauf" der nachfolgenden Zuckerpreiserhöhung ausgewichen ist und dadurch "wirtschaftlich" gehandelt habe, kann vom Landesrechnungshof nicht zur Kenntnis genommen werden.

Die Lebensmitteleinkäufe in den Monaten November und Dezember in den Jahren 1980 und 1983 zeigen deutlich, daß die zu diesem Zeitpunkt noch verfügbaren Budgetmittel unbedingt verbraucht wurden, obwohl - wirtschaftlich betrachtet - eine begründete Notwendigkeit für diese Ausgaben nicht gegeben war. Man wollte offensichtlich die noch vorhandenen Budgetmittel im laufenden Jahr verbrauchen. Diese Vorgangsweise widerspricht den zwingenden Bestimmungen des Haushaltsrechtes.

Als positiv muß der Landesrechnungshof die Durchschnittsquote pro Verpflegstag für das Jahr 1983 mit S 20,81 hervorheben. Dies bedeutet eine Einsparung von rd. 23 % gegenüber dem Vorjahr. Diese günstige Quote war nur durch sparsamste Wirtschaftsführung zu erreichen, wobei vor allem die günstigeren Preise für Brot- und Backwaren sowie für Fleisch- und Wurstwaren, bedingt durch die erstmals für das Jahr 1983 durchgeführte Ausschreibung, ausschlaggebend waren. Daneben konnten auch besonders günstige Einkäufe bei Obst und Frischgemüse festgestellt werden.

Rückständige Heimgebühren

Mit Stichtag 31. März 1984 hat der Landesrechnungshof rückständige Heimgebühren in der Höhe von S 1,306.390,50 festgestellt. In dieser Summe sind alle rückständigen Heimgebühren, einschließlich des 3. Lehrganges des Jahres 1983/84, in vier Listen erfaßt. Bei der Durchsicht der Liste 1 (Rückstände per 17. Juni 1983) hat der Landesrechnungshof eine Reihe von Einzelbeträgen festgestellt, die bereits in den Jahren vor 1980 entstanden sind. Die ältesten dieser rückständigen Heimgebühren stammen bereits aus den Jahren 1970 und 1971.

Da es sich bei den rückständigen Heimgebühren um keine öffentlich-rechtlichen Ansprüche, sondern um privatrechtliche Ansprüche des Landes Steiermark handelt, ist die allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren zu beachten.

Gleichzeitig mit der Einberufung des Lehrlings zum Lehrgang wird dem Lehrberechtigten (Meister) auch die Heimgebühr zur Zahlung vorgeschrieben. Nach § 9 Abs. 5, zweiter Satz, des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 232/1978, hat der Lehrberechtigte für den Lehrling die vollen Internatskosten - auch wenn diese höher sind als die dem Lehrling zustehende Lehrlingsentschädigung zu bezahlen.

Kommt der Lehrberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ergeht die erste Zahlungserinnerung ca. eine Woche nach Lehrgangs-
ende. Erfolgt keine Einzahlung der Heimgebühr, wird ca. fünf
Wochen nach der ersten Zahlungserinnerung eine zweite Zahlungs-
erinnerung ausgesickt. Bleibt auch die zweite Zahlungserinnerung ohne Erfolg, wird nach Verstreichen einer weiteren Zeitspanne von etwa fünf bis sechs Wochen vom Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung -

Abteilung für gewerbliche Berufsschulen - der Antrag auf zwangsweise Eintreibung der Heimgebühr gestellt. Von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen wird dann der Antrag an die Rechtsabteilung 10 mit dem Ersuchen um Durchführung der zwang_sweisen Her_einbringung weitergeleitet.

In Anbetracht der Höhe der rückständigen Heimgebühren schlägt der Landesrechnungshof vor, das Mahnwesen neu zu organisieren, wobei die erste Zahlungserinnerung bereits nach der 3. Lehrgangswoche und nicht erst eine Woche nach Lehrgangsende erfolgen sollte. In der ersten Zahlungserinnerung sollte eine Nachfrist von zwei Wochen für die Einzahlung der Heimgebühr gesetzt werden. Nach Verstreichen dieser Nachfrist, also ca. drei Wochen nach der ersten Zahlungserinnerung, sollte eine zweite Zahlungserinnerung mit einer neuerlichen Nachfrist von zwei Wochen ergehen, wobei in der zweiten Zahlungserinnerung darauf hingewiesen werden sollte, daß nach Verstreichen dieser Nachfrist die Heimgebühr zwangsweise hereingebracht wird.

Durch die Neuorganisation des Mahnwesens sollte erreicht werden, daß zwischen der ersten Zahlungserinnerung und der Einleitung des Exekutionsver fahrens eine möglichst kurze Zeitspanne liegt.

Gleichfalls schlägt der Landesrechnungshof vor, daß die alten rückständigen Heimgebühren bereinigt werden, indem für alle Heimgebühren, gegen deren zwangsweise Hereinbringung "Verjährung" eingewendet werden kann, eine Abschreibung als uneinbringlich erfolgen soll, denn das Mitschleppen alter uneinbringlicher Heimgebühren trägt nur als mögliche Fehlerquelle zur Unübersichtlichkeit bei.

Auf ein funktionierendes Mahnwesen wird in Zukunft durch das Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld besonderes Augenmerk zu legen sein.

V. Schlußbemerkung

Vom Steiermärkischen Landtag wurde mit Beschluß vom 3. Juli 1968 die Einräumung des Baurechtes auf dem landeseigenen Grundstück EZ 2239, KG Fürstenfeld, auf die Dauer von 80 Jahren zugunsten der Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen, Graz, zum Zwecke der Errichtung des Lehrlingsheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld genehmigt. Das Schülerheim mit einer Kapazität von 285 Betten ist nach einer rund zweijährigen Bauzeit am 9. Februar 1970 in Betrieb gegangen.

Die Gesamtkosten, inklusive Ausstattung und Einrichtung, für das Schülerheim haben nach der berichtigten Endabrechnung S 22,028.637,- betragen. Das Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld erwies sich bald als zu klein, sodaß zur Unterbringung von Schülern mehrere Objekte ("Außenstellen") zugemietet werden mußten.

Seit dem Schuljahr 1975/76 haben sich die Schülerzahlen in der Landesberufsschule Fürstenfeld wie folgt entwickelt:

1975/76	2.011
1976/77	2.165
1977/78	2.329
1978/79	2.403
1979/80	2.409
1980/81	2.531
1981/82	2.586
1982/83	2.501
1983/84	2.423

Die Entwicklung der Schülerzahlen zeigt eine kontinuierliche Zunahme, die im Schuljahr 1981/82 ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht hat. Ab dem Schuljahr 1982/83 ist ein Rückgang von Schülern festzustellen, der sich aller Voraussicht nach wegen der geburtenschwächeren Jahrgänge fortsetzen wird.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Landesberufsschulen und das Schülerheim sind im Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetz 1979 LGBl. Nr. 74 enthalten. Nach § 2 BOG 1979 obliegt die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Berufsschulen dem gesetzlichen Schulerhalter; die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Schülerheime kommt dem gesetzlichen Heimerhalter zu. Gesetzlicher Schulerhalter der Berufsschulen und gesetzlicher Heimerhalter ist das Land.

Das Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld ist das einzige Schülerheim, das vom Land selbst geführt wird, alle übrigen Schülerheime der Landesberufsschulen stehen in der Verwaltung der Handelskammer.

Der Relationsvergleich des Jahres 1983 mit dem Jahr 1974 (Zehn-Jahresvergleich) zeigt folgende Steigerung (in Mio. S):

	<u>1974</u>	<u>1983</u>	<u>Steigerung</u>
Personalaufwand	2,570	8,385	226 6
Anlagen- und Sachaufwand	2,604	6,854	163 6
Gesamtausgaben	5,174	15,239	194 6
Einnahmen	3,228	10,324	220 6
Abgang	1,946	4,915	152 6

Die Gesamtausgaben sind um 194 0 gestiegen; der Personalaufwand (ohne Pensionstangente) jedoch um 226 0, während der Anlagen- und Sachaufwand lediglich um 162 % gestiegen ist. Obwohl die Gesamtausgaben im Vergleichszeitraum um 194 % gestiegen sind, ist der Abgang nur um 152 % gestiegen. Ursache dafür ist die Steigerung der Einnahmen um 220 %.

Obwohl die Heimgebühren in den letzten Jahren wiederholt angehoben wurden - ab November 1983 betragen sie S 4.800,--, konnte eine Kostendeckung bei weitem nicht erreicht werden.

Wie der Landesrechnungshof errechnet hat, werden durch die Heimgebühren nur rd. 2/3 der Gesamtkosten abgedeckt; dies bedeutet, daß das Land pro Schüler und Lehrgang mehr als S 2.000,-- aufwenden muß. Auch der jährliche Schuldendienst für die anlässlich des Baues des Schülerheimes aufgenommenen Darlehen wurde bei diesen Überlegungen nicht berücksichtigt.

Die Gesamtabgänge der Jahre 1974 bis 1983 betragen rd. 37,854 Mio. S.

Einen besonderen Schwerpunkt bildete die Überprüfung der Dienstzeit des Personals des Schülerheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld. Während für das Küchen- und Reinigungspersonal genaue Aufzeichnungen über das geleistete Stundenausmaß vorliegen, werden für die Berufserzieher keinerlei Aufzeichnungen über die erbrachten Dienstleistungen geführt. Nach Angaben der Heimleitung ist die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen für die Berufserzieher im Jahre 1971 aufgehoben worden.

Als Grundlage zur Überprüfung der Dienstzeit der Berufserzieher konnte lediglich der Dienstplan, der auf einer Wochenleistung zwischen 43 1/2 und 44 2/3 Stunden aufbaut, vorgelegt werden. Diese durchschnittliche Wochenleistung ließ die Vermutung zu, daß von den Berufserziehern das gesetzliche Jahresarbeitsoll, unter Berücksichtigung der Ferienzeit, nicht erbracht wird.

Der Landesrechnungshof hat daher für die Berufserzieher einen Soll-Ist-Dienstvergleich durchgeführt, wobei das für die Überprüfung der Dienstzeit in den Landesschülerheimen erarbeitete Kalkulationsschema vollinhaltlich übernommen wurde.

Das Wesentliche dieses Kalkulationsschemas besteht darin, daß der Sollwert (2.080 Stunden) starr gehalten wird (fiktiver Sollwert) und alle erforderlichen Korrekturen des Sollwertes auf der Istwert-Seite zugerechnet werden. Auf der Istwert-Seite sind daher

- * die tatsächlich geleisteten Dienstzeiten, wie z. B. Innen- und Außendienst, Kurse, Seminare, Dienstzuteilungen usw.
- * die gerechtfertigten Abwesenheitszeiten, wie z. B. Urlaub, Sonderurlaub, Dienstfreistellungen, Krankenstand, Kuraufenthalt usw.
- * das Korrektiv des starr gehaltenen Solls und
- * die Ersatzruhezeiten für Feiertagsdienste

zu berücksichtigen.

Wie bereits erwähnt, mußte der Landesrechnungshof die von den Berufserziehern geleisteten Dienststunden aus dem Dienstplan erarbeiten, wobei einige Besonderheiten zu berücksichtigen waren, wie z. B., daß alle Berufserzieher zu Beginn und am Ende eines jeden Lehrganges Dienst zu versehen hatten und daß an den meisten Feiertagen voller Dienstbetrieb herrschte. Auch mußten, wenn ein Berufserzieher infolge Krankheit oder sonstiger Verhinderung keinen Dienst versehen konnte, diese Stunden von anderen dienstfreien Berufserziehern geleistet werden. Von der Heimleitung wurden auch noch andere, außerhalb des Dienstplanes geleistete Stunden glaubhaft gemacht, die jedoch nicht namentlich zugeordnet werden konnten, sodaß sie nur für alle Berufserzieher gemeinsam berücksichtigt wurden.

Im Zuge der Erhebungen war schließlich festzustellen, daß die Berufserzieher in ihrer Gesamtheit das gesetzliche Arbeitssoll erfüllt haben. Es wird jedoch empfohlen, in der Zukunft Aufzeichnungen über die von den Berufserziehern erbrachten Dienstleistungen zu führen.

Auf Grund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Dezember 1980, GZ.: 1 - 66/I E 4/35 - 1980, findet mit Wirkung ab 1. Jänner 1981 die mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. März 1977, GZ.: 1 - 66/I E 4/9 - 1977, für die Erzieher in den Landesschülerheimen getroffene Nebengebührenregelung auf die Erzieher im Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld Anwendung.

Seit dem 1. Jänner 1981 bestehen daher neben dem Bezug inklusive Verwaltungsdienst- und Mehrleistungszulage noch folgende Zulagen:

- * Erschwerniszulage
- * Pauschalierte Überstundenvergütung
- * Sonn- und Feiertagszulage und eine
- * Nachtbereitschaftsdienstzulage.

Der Landesrechnungshof konnte die Gründe, die zur Neuregelung der Nebengebühren der Berufserzieher des Schülerheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld geführt haben, nicht in Erfahrung bringen.

Auch im Schreiben der Dienststellenpersonalvertretung der Gewerblichen, Kaufmännischen und Landesberufsschulen der Steiermark vom 27. März 1980 sind keine Angaben und Nachweise über erbrachte Mehrleistungen enthalten, sondern es wird lediglich darauf hingewiesen, daß die Zulagen der Berufserzieher des Schülerheimes insgesamt beträchtlich unter den Zulagen der Berufserzieher in den anderen Landesschülerheimen liegen, weshalb der Antrag auf Gleichstellung gestellt wird.

Das Ergebnis des Soll-Ist-Dienstzeitvergleiches hat aufgezeigt, daß von den Berufserziehern des Schülerheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld zumindest keine Mehrleistungen erbracht werden, die den Anspruch auf die nunmehr gewährte pauschalisierte Überstundenvergütung rechtfertigen könnten.

Die Überprüfung der Dienstzeit für das Küchen- und Reinigungspersonal (Soll-Ist-Dienstvergleich) hat ergeben, daß von allen Bediensteten das gesetzliche Jahresarbeitsvoll erbracht wurde.

Das Schülerheim verfügt über eine Kapazität von 285 Betten. Pro Lehrgang sind jedoch bis zu 500 Schüler unterzubringen. Es ist daher notwendig, Objekte für die Unterbringung der Schüler zu mieten. Im Jahre 1983 betragen die Ausgaben für Miet- und Pachtzinse S 1,702.512,--.

Nach Meinung des Landesrechnungshofs ließen sich durch eine mögliche Einbeziehung des nicht ausgelasteten "Landesschülerheimes 6" in den Bereich des Schülerheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld erhebliche Einsparungen im Gesamtausmaß von mehreren Millionen Schilling jährlich erzielen. Durch eine eventuelle Einbeziehung könnten nicht nur zwei "Außenstellen" aufgelassen werden, sondern es könnte auch die Küche im Landesschülerheim aufgelöst werden. Insgesamt wäre eine beträchtliche Personaleinsparung möglich.

Die vom Landesrechnungshof erarbeitete Lebensmittelverbrauchsrechnung läßt in Verbindung mit den jährlichen Verpflegstagen eine Aussage über die Wirtschaftsführung des Schülerheimes zu. Für das Jahr 1981 war eine Durchschnittsquote pro Verpflegstag von S 28,41 zu errechnen, die im Vergleich mit den Durchschnittsquoten der übrigen Jahre als zu hoch bezeichnet werden muß. Die Ursache hierfür liegt, wie die Analyse des Lebensmitteleinkaufes ergeben hat, vor allem im Einkauf von Fertigprodukten, wie Fleischlaibchen, Fertigmehlspeisen u. dgl.

Die Lebensmittelvorräte am Ende des Jahres 1980 mit S 731.227,68 erscheinen dem Landesrechnungshof viel zu hoch, da diese etwa dem Verbrauch von Lebensmitteln für beinahe drei Monate entsprechen. Vorräte in dieser Höhe sind als unwirtschaftlich zu bezeichnen.

Auf die ordnungsgemäße Lagerung und auf die Einhaltung der festgesetzten Verbrauchsfrist ist besonderes Augenmerk zu legen, damit eingelagerte Lebensmittel nicht als unbrauchbar ausgeschieden werden müssen.

Bei der Analyse des Lebensmitteleinkaufes des Jahres 1983 wurde festgestellt, daß vor allem beim Einkauf von Brot- und Backwaren und von Fleisch- und Wurstwaren, bedingt durch die erstmals für das Jahr 1983 durchgeführte Ausschreibung, günstigere Preise erzielt wurden.

Auch die Lebensmittelvorräte zum 31. Dezember 1983 mit einem Betrag von S 616.517,02 sind als überhöht zu bezeichnen. In diesem Betrag sind unter anderem auch 6.600 kg Zucker mit einem Gegenwert von S 77.154,-- enthalten. Da in der Zeit vom 9. Jänner bis 15. Mai 1984 laut Karteiblatt 1.600 kg Zucker verbraucht wurden, stellen die darnach noch vorhandenen 5.000 kg Zucker etwa den restlichen Jahresbedarf an Zucker dar. Derartige "Vorziehkäufe" müssen als unwirtschaftlich bezeichnet werden.

Die Analyse der Lebensmitteleinkäufe hat weiters gezeigt, daß vor allem im November und Dezember der Jahre 1980 und 1983 die zu diesem Zeitpunkt noch verfügbaren Budgetmittel aufgebraucht wurden, obwohl ein so großer Lebensmittelvorrat unwirtschaftlich ist. Eine Notwendigkeit für diese Ausgaben war daher nicht gegeben. Mit dieser Maßnahme ist man in unstatthafter Weise dem "Verfall" von nicht verbrauchten Budgetmitteln entgangen.

Die Durchschnittsquote pro Verpflegstag im Jahre 1983 liegt mit

S 20,81 besonders günstig. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Einsparung von rd. 23 %. Diese Quote weist auf eine äußerst sorgfältige und sparsame Wirtschaftsführung hin.

Im Hinblick auf die mit 31. März 1984 festgestellten rückständigen Heimgebühren in der Höhe von S 1 ,306.390,50 muß der Landesrechnungshof auf die Notwendigkeit eines durchorganisierten Mahnwesens hinweisen. Das im Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld bestehende Mahnwesen sollte neu überdacht werden, wobei vor allem die Intervalle zwischen erster und zweiter Zahlungserinnerung und Antragstellung auf zwangsweise Einbringung verkürzt werden sollten.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in einer am 25. Juli 1984 stattgefundenen Schlußbesprechung, an der

vom Landesrechnungshof:

Landesrechnungshofdirektor-
Stellvertreter Dr. Egbert Thaller
Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus
Oberregierungsrat Dr. Josef Traby

von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen:

Abteilungsvorstand
Oberregierungsrat Dr. Walter Frisee
Wirkl. Amtsrat Horst Stark

von der Rechtsabteilung 1:

Oberregierungsrat Dr. Günther Felber

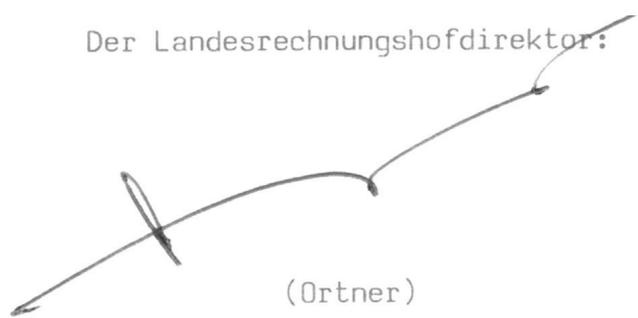
und vom Büro des Herrn Landesrates Dr. Helmut Heidinger:

Landesregierungsrat Dr. Reingard Steiner

teilgenommen haben, von den Vertretern des Landesrechnungshofs eingehend dargelegt und darüber diskutiert.

Graz, am 30. Juli 1984

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping horizontal stroke that curves upwards at the right end and downwards at the left end. A vertical stroke crosses the main horizontal stroke near the left side.

(Ortner)